

# Eckpunktepapier

## für die Verordnung zur Finanzierung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB®)

### I. Problem und Ziel

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales fördert seit dem 1. Januar 2018 auf der Grundlage von § 32 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) aufbauend auf den bestehenden Beratungsstrukturen eine ergänzende, von Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängige Teilhabeberatung. Diese Projektförderung ist bis zum 31.12.2022 befristet. Das vom Bundestag am 10. Dezember 2019 beschlossene Angehörigenentlastungsgesetz (BGBl. I Nr. 46 S. 2.135) sieht in § 32 Absatz 6 eine unbefristete Finanzierung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung ab 2023 vor.

Mit der Aufhebung der Befristung sind die Regelungen zur Weiterführung der Finanzierung, die Ausgestaltung und Umsetzung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung sowie die Auswahl der Antragsteller neu zu fassen. Die Förderrichtlinie zur Einführung einer EUTB vom Mai 2017, die Vorschriften der §§ 23, 44 und 91 BHO und zurechtlichen Nebenbestimmungen finden keine unmittelbare Anwendung.

### II. Lösung

Die Weiterführung der Finanzierung der EUTB soll ab 2023 in Form eines Zuschusses über eine Rechtsverordnung erfolgen, die es der Verwaltung bzw. einem von ihr beauftragten Dritten ermöglicht, bei der Bestimmung der zu finanzierenden Beratungsangebote im Sinne von § 32 SGB IX einen nach bundeseinheitlichen Kriterien und Maßstäben orientierten Entscheidungsspielraum anzuwenden und die Umsetzung zu überwachen. Die Änderungen zur Weiterführung der Finanzierung werden keine Auswirkungen auf die inhaltlichen Zielsetzungen der EUTB haben. Darüber hinaus soll auch die bisherige Struktur von

- bundesweiten EUTB-Angeboten vor Ort,
- einer zentralen Fachstelle Teilhabeberatung
- sowie einem vom BMAS beauftragten Dritten zur administrativen Umsetzung

erhalten bleiben.

### III. Eckpunkte der VO

#### 1. Zweck und Inhalt

- Finanzielle Unterstützung zur Aufrechterhaltung des unabhängigen, ergänzenden und niedrigschwelligen Beratungsangebotes zu Fragen der Rehabilitation und Teilhabe.
- Verwirklichung der Rechte auf Chancengleichheit, Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohten Menschen.
- Stärkung der Eigenverantwortung von Menschen mit Behinderungen und Hilfe, ein autonomes Leben zu führen, dass in erster Linie den eigenen Lebensentwürfen entspricht und nicht den Planungen anderer.

#### 2. Antragsberechtigte

- Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.
- Nicht: Rehabilitationsträger nach SGB IX, in Ausnahmefällen auch Leistungserbringer.

#### 3. Zuständigkeit und Antragsverfahren

- Erstmalige Antragstellung bis einschließlich 31. März 2022.
- Bewilligungszeitraum von bis zu sieben Jahren.

#### 4. Gegenstand des Zuschusses

- Personalausgaben, einmalige Ausstattungspauschale, jährliche Verwaltungspauschale, Zuschläge für besondere Bedarfslagen, Aufwand für ehrenamtlich tätige Mitarbeiter, Raumkosten, Öffentlichkeitsarbeit vor Ort.

#### 5. Kriterien für die Gewährung des Zuschusses

- U. a. regionaler Bedarf, Erfahrung mit spezifischen Teilhabebeeinträchtigungen, behinderungsübergreifendes Angebot, Gewährleistung mindestens ein Vollzeitäquivalent pro Beratungsangebot vorzuhalten, Begrenzung auf max. drei VZÄ.

#### 6. Zuschussvolumen, Gewährung, Höhe

- Kalkulatorisches Verfahren nach Einwohnerzahl (3/4) und Flächenschlüssel (1/4).
- Auswahl unter Berücksichtigung der Stellungnahme des jeweiligen Bundeslandes.

- Maximal 95.000 € jährlich pro Vollzeitäquivalent, maximal drei Vollzeitäquivalente pro Antragsteller und Durchführungsort.
- Zuschussreduktion bei Ermäßigung der Ausgaben, Erstattung der Restmittel bei Nichtverbrauch, Nachweise zur sachgerechten Verwendung erforderlich; kein Nachweis von Eigenmitteln.

#### 7. Laufzeit, Vorbehalt

- Beschränkung auf maximal sieben Jahre.
- Kein Rechtsanspruch auf Gewährung des Zuschusses.

#### 8. Auszahlung der Mittel

- Auszahlung nur insoweit, als sie innerhalb von bis zu drei Monaten verbraucht werden.

#### 9. Nachweis der Verwendung

- Ausgabenbericht und zahlenmäßiger Nachweis innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres.

#### 10. Prüfung der Verwendung, Aufbewahrungsfrist

- Die durch den Nachweis darzulegende sachgerechte Verwendung des Zuschusses kann durch den mit der Administration beauftragten Dritten geprüft werden.
- Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, die Beratungsangebote zu prüfen (§§ 91, 100 BHO).

#### 11. Erstattung des Zuschusses, Verzinsung

- Zinsen können auch für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung anfallen.

#### 12. Vergabe von Aufträgen

- Anwendung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen.

#### 13. Mitteilungspflichten, sonstige Bestimmungen

- Anzeigepflicht, wenn Mittel für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt werden oder Mittel von dritter Stelle erhalten werden oder
- wenn der mit dem Zuschuss verbundene Zweck nicht erreicht werden kann.

#### 14. Inkrafttreten

- Die RVO tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft, um in 2022 die Anträge bescheiden zu können.